

**Hilde-Zach-Kompositionsstipendien
der Landeshauptstadt Innsbruck
Vergaberichtlinien
(Gemeinderatsbeschluss vom 24. November 2022)**

Fassung vom 23. Jänner 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Förderziel und Förderzweck	2
2. Bezeichnung und Stipendienhöhe	2
3. Bewerbungsberechtigung	2
4. Ausschreibung und Einreichung	2
5. Jury und Auswahlverfahren	3
6. Übergabe und Urheberrecht	4
7. Auszahlung und Rückforderung der Stipendien	4
8. Sonstige Bestimmungen	4
9. Datenschutz	5

1. Förderziel und Förderzweck

Die Stadt Innsbruck schreibt zur Förderung der zeitgenössischen Musik jedes Jahr einen Wettbewerb zur Vergabe von zwei Stipendien aus. Diese Stipendien tragen die Bezeichnung „Hilde-Zach-Kompositionsstipendium der Landeshauptstadt Innsbruck“ mit Angabe der Jahreszahl und „Hilde-Zach-Förderstipendium Komposition der Landeshauptstadt Innsbruck“ mit Angabe der Jahreszahl. Ziel ist eine dauerhafte und nachhaltige Förderung der Entwicklung zeitgenössischer Musik in Innsbruck.

Die Stipendien werden zweckgebunden für die Komposition von zeitgenössischen Musikwerken durch KomponistInnen vergeben. Die unterschiedliche Ausrichtung der Stipendien soll gewährleisten, dass sowohl die Förderung erfahrener KomponistInnen als auch von Kompositionen junger Talente ermöglicht wird.

2. Bezeichnung und Stipendienhöhe

Die Stipendien mit der Bezeichnung „Hilde-Zach-Kompositionsstipendium der Landeshauptstadt Innsbruck“, dotiert mit € 7.500.-, und „Hilde-Zach-Förderstipendium Komposition der Landeshauptstadt Innsbruck“, dotiert mit € 3.500.-, werden jährlich nach Maßgabe der hierfür zur Verfügung stehenden budgetären Mittel in Form von zwei Kompositionsaufträgen vergeben.

Die Stipendien sind nicht teilbar und werden jeweils als Einmalbetrag ausbezahlt.

Die Förderung umfasst das Honorar für den Kompositionsauftrag, nicht jedoch allfällige Kosten für die Erstellung des Notenmaterials. Die Förderung ein und desselben Kompositionsauftrages gemeinsam mit anderen Institutionen ist zulässig.

Die Förderung durch die Landeshauptstadt Innsbruck ist in der Partitur zu vermerken. Mit der Förderung des Kompositionsauftrages wird eine nach Fertigstellung möglichst rasche Uraufführung des geförderten Werkes angestrebt.

3. Bewerbungsberechtigung

Bewerbungsberechtigt sind KomponistInnen, die

- entweder in Tirol (AT) geboren **oder** in Innsbruck wohnhaft **und**
- in Innsbruck dauerhaft kreativ oder künstlerisch tätig sind **und**
- zum Zeitpunkt der Einreichung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Für das „Hilde-Zach-Förderstipendium Komposition der Landeshauptstadt Innsbruck“ sind zudem nur Personen bewerbungsberechtigt, die das 18. aber noch nicht das 35. Lebensjahr bis zum Stichtag, dem 31.12. des Vorjahres, vollendet haben.

In Ausnahmefällen kann das „Hilde-Zach-Förderstipendium Komposition der Landeshauptstadt Innsbruck“ bei einstimmigem Beschluss der Jury auch an Personen unter 18 Jahren vergeben werden.

Personen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit zu der im jeweiligen Jahr in die Jury berufenen Institution (s. Pkt. 5) ein Naheverhältnis pflegen, sind nicht zur Einreichung berechtigt.

4. Ausschreibung und Einreichung

Die Ausschreibung erfolgt im vierten Quartal eines jeden Jahres über das amtliche Mitteilungsblatt der Landeshauptstadt Innsbruck „Innsbruck informiert“, die Website der Landeshauptstadt Innsbruck und deren Social-Media-Kanälen.

Die Einreichunterlagen sind während einer in der Ausschreibung festgelegten Frist zu übermitteln. Die Einreichung hat ausschließlich in digitaler Form im PDF-Format über das aktuelle Vergabeportal der Landeshauptstadt Innsbruck zu erfolgen. Es werden keine ausgedruckten Unterlagen oder Datenträger angenommen.

Die Einreichunterlagen müssen Folgendes enthalten:

1. Datenblatt, welches online abrufbar ist, mit folgendem Inhalt:
 - Personendaten
2. Nachweis der Bewerbungsberechtigung anhand eines Scans
 - der Geburtsurkunde **oder**
 - eines aktuellen Meldezettels aus dem Jahr der Einreichung, wenn man nicht in Tirol geboren ist;
3. Aktuelles Werk-Portfolio mit folgendem Inhalt:
 - Kurzlebenslauf
 - Kurzbeschreibung zum kompositorischen Schaffen
 - Mind. 2/max. 3 Partituren
 - 2/max. 3 Tonaufnahmen (optional)

Eine Einreichung ist für beide Stipendien möglich, die Vergabe jedoch nur in einer Kategorie.

Personen, die eines der beiden Stipendien bereits erhalten haben, sind zur neuerlichen Einreichung erst wieder nach fünf Jahren berechtigt.

5. Jury und Auswahlverfahren

Die Auswahl der zwei geförderten Kompositionsaufträge erfolgt durch eine unabhängige Fachjury, welche vom Kulturamt der Landeshauptstadt Innsbruck eingeladen wird. Die Jury für Haupt- und Förderstipendium besteht aus je drei Personen, die aus den Bereichen Komposition, Musikwissenschaft oder einer heimischen Musikinstitution bzw. -einrichtung kommen.

Die Zusammensetzung der Jury wechselt jährlich, wobei allerdings ein Jurymitglied maximal ein weiteres Jahr in der Jury verbleiben kann. Die Jurybesetzung erfolgt folgendermaßen:

Bei Haupt- und Förderstipendium wird je ein Jurymitglied aus jener heimischen Musikinstitution bzw. -einrichtung ernannt, die grundsätzlich dazu bereit wäre, bei Zuerkennung des Stipendiums, die Art, den Umfang und die Besetzung der Komposition gemeinsam mit dem/der StipendiatIn festzulegen, einen Kompositionsauftrag zu erteilen und das Werk uraufzuführen.

- 2023: Hauptstipendium: Klangspuren
Förderstipendium: Tiroler Kammerorchester Innstrumenti
- 2024: Hauptstipendium: Konservatorium
Förderstipendium: Windkraft
- 2025: Hauptstipendium: Tiroler Ensemble für Neue Musik
Förderstipendium: Akademie St. Blasius
- 2026: Hauptstipendium: Tiroler Kammerorchester Innstrumenti
Förderstipendium: Klangspuren
- 2027: Hauptstipendium: Windkraft
Förderstipendium: Konservatorium
- 2028: Hauptstipendium: Akademie St. Blasius
Förderstipendium: Tiroler Ensemble für Neue Musik

Am Beginn der Jurysitzung ist eine mögliche Befangenheit der Jurymitglieder offenzulegen. Im Falle der Befangenheit kann ein Jurymitglied der für das zweite Stipendium berufenen Institution als Ersatz für das befangene Jurymitglied nominiert werden.

Die Jury ist nur dann beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Für die Juryentscheidung ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Die Juryentscheidung wird in einem Protokoll festgehalten.

Die Entscheidung der Jury ist auch im Falle einer Nichtvergabe endgültig und unter Ausschluss jeden Rechtsweges unanfechtbar.

Durch die aktive Einbindung ansässiger Musikinstitutionen bzw. -einrichtungen sollen rasche und qualitätsvolle Uraufführungen der Werke im Interesse der KomponistInnen sowie der Öffentlichkeit ermöglicht und die Nachhaltigkeit der Förderung garantiert werden.

Ein Exemplar der Partitur ist nach Fertigstellung dem Kulturamt der Landeshauptstadt Innsbruck zu übermitteln.

6. Übergabe und Urheberrecht

Das Stipendium wird durch die/den amtsführende/n StadträtIn in Form einer Urkunde übergeben. Die Namen der StipendiatInnen werden im amtlichen Mitteilungsblatt der Landeshauptstadt Innsbruck – „Innsbruck informiert“ und auf der Website der Stadt Innsbruck veröffentlicht.

Die Urheberrechte bleiben bei den StipendiatInnen. Die StipendiatInnen stimmen zu, dass ihre eingereichten Werke von der Landeshauptstadt Innsbruck uneingeschränkt und unentgeltlich öffentlich vorgestellt, präsentiert, reproduziert und in Print - und Onlinemedien vervielfältigt werden dürfen.

7. Auszahlung und Rückforderung der Stipendien

Der/die StipendiatIn ist verpflichtet, das Stipendium über schriftliche Aufforderung der Stadt Innsbruck insbesondere bei Vorliegen der nachstehenden Gründe unverzüglich zurückzubezahlen:

- bei vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtigen Angaben in der Einreichung;
- bei Nichterfüllung bzw. nicht vollständiger ordnungsgemäßer Fertigstellung des eingereichten Projektes;

Im Falle der Rückforderung des Stipendiums durch die Stadt Innsbruck, hat der/die StipendiatIn das Stipendium samt Zinsen in der Höhe von 4 % p.a. ab dem Tage der Auszahlung binnen einer vom Stadtmagistrat Innsbruck festgesetzten Frist zurückzuzahlen.

8. Sonstige Bestimmungen

Mit der Einreichung der geforderten Unterlagen werden diese Vergaberichtlinien anerkannt.

Dem/der Einreichenden entsteht aus der Einreichung kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Stipendiums.

Die Juryentscheidung kann nicht beeinsprucht werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Mündliche oder schriftliche Vereinbarungen im Widerspruch zu dieser Richtlinie, den Bestimmungen des Innsbrucker Stadtrechtes 1975 oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften sind wirkungslos.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Richtlinien unwirksam oder nichtig sein oder sollte sich herausstellen, dass diese eine Regelungslücke enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der Richtlinien nicht. Die unwirksame, nichtige oder fehlende Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und dem mit der unwirksamen, nichtigen oder fehlenden Bestimmung angestrebten Zweck soweit wie möglich entspricht.

Der/die StipendiatIn hat die Stadt Innsbruck gegen sämtliche Ansprüche Dritter (materielle und immaterielle Schäden) in Zusammenhang mit dem eingereichten Projekt vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Vergabe und der Auszahlung der gegenständlichen Stipendien wird ausdrücklich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Innsbruck vereinbart.

Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des IPR-Gesetzes und seiner Verweisungsnormen.

9. Datenschutz

Die freiwillig bekanntgegebenen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Durchführung der „Hilde-Zach-Kompositionsstipendien der Landeshauptstadt Innsbruck“ im Kulturamt, Herzog-Friedrich-Straße 21, post.kulturamt@innsbruck.gv.at gemäß den Vergaberichtlinien verarbeitet.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO.

Die personenbezogenen Daten werden an die Jurymitglieder weitergegeben.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die Durchführung notwendig und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt elektronisch. Die Richtigkeit der angegebenen Daten wird in elektronischen Registern (zum Beispiel: Melderegister) überprüft (§ 17 Abs. 2 EGovernmentGesetz).

Im Falle der Zuerkennung eines Stipendiums werden die personenbezogenen Daten auf der Website der Landeshauptstadt Innsbruck sowie im amtlichen Mitteilungsblatt der Landeshauptstadt Innsbruck „Innsbruck informiert“ veröffentlicht.

Die Speicherdauer der personenbezogenen Daten beträgt sieben Jahre. Die personenbezogenen Daten der BewerberInnen werden für im öffentliche Interesse liegende Archivzwecke und für statistische Zwecke gespeichert.

Nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) haben alle Personen das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und auf Widerspruch bei Einwilligung. Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und KI-Systemen nach Art. 3 Z 1 KI-VO werden nicht eingesetzt. Diese Rechte können schriftlich und mit Identitätsnachweis über datenschutz@innsbruck.gv.at ausgeübt werden. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die Durchführung Ihrer Betroffenenrechte gesetzlich vorgeschrieben. Weitere Informationen finden Sie im Internet auf <https://www.innsbruck.gv.at>. Schließlich besteht das Recht auf Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at).